

Wahlkarteninformation

Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihr Wahlrecht im zuständigen Wahllokal auszuüben, können, sofern sie nicht die Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde beantragt haben, die Ausstellung einer Wahlkarte zur Ausübung des Wahlrechtes im Weg der Briefwahl beantragen.

Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist **schriftlich** bis spätestens Mittwoch, den **24. Februar 2016**, oder **mündlich** bis spätestens Freitag, den **26. Februar 2016, 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde zu stellen.

Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Nicht möglich ist jedoch ein telefonischer Antrag! Beim **mündlichen Antrag** ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden. Für die Antragsstellung kann – anders als für die Abholung oder die Zusendung der Wahlkarte – keine Vollmacht erteilt werden.

Wahlkarten können entweder bei der Gemeinde persönlich oder von einer vom Antragsteller bevollmächtigten Person abgeholt oder bei Angabe einer Zustelladresse zugesandt werden.

Der Antragsteller hat die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten, amtliche Stimmzettel oder Wahlkuverts darf **kein Ersatz** ausgefolgt werden.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte beantragt haben, dürfen ihr Wahlrecht nur im Weg der Briefwahl oder direkt vor ihrer Wahlbehörde am Wahltag ausüben.

Die gültig ausgefüllte und verschlossene Wahlkarte ist der Gemeinde so rechtzeitig **zu übersenden** (Portokosten trägt die Gemeinde) oder **zu übermitteln**, dass die Wahlkarte bei der Gemeinde **spätestens am 26. Februar 2016** einlangt, oder aber **während der Wahlzeit am Wahltag** der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, zu übermitteln. Die Übermittlung an die Gemeinde bzw. die Wahlbehörde kann durch persönliche Übergabe oder durch Übergabe mittels Boten erfolgen. **Keine zulässige Übermittlung** ist der Einwurf der Wahlkarte in den **Briefkasten** der Gemeinde!

Im Übrigen ist die Vorgangsweise bei der Stimmabgabe den Ausführungen auf der Wahlkarte zu entnehmen.

Das Recht zur Ausübung des Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag wird durch die Möglichkeit der Briefwahl nicht berührt.